

4. Anfechtung der Beschlüsse einer Generalversammlung, weil diese an einen von dem Sitze der Aktiengesellschaft entfernten Ort bernfen wurde, und das Statut, indem es keinen Ort bestimme, nur die Berufung an den Gesellschaftssitz zulasse.

II. Civilsenat. Ur. v. 12. Mai 1899 i. S. Aktienbrauerei D. (Bekl.)  
w. Aktiengesellsch. L. B. (Kl.). Rep. II. 17/99.

I. Landgericht Offenburg.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht stellt in dem angefochtenen Urteile zunächst als Erfordernis der von der Klägerin als Aktionärin der verklagten Aktienbrauerei Dinglingen gegen die Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung der letzteren vom 23. November 1895 gemäß Artt. 190a, 222 H.G.B. gerichteten Anfechtungsklage ohne Rechtsirrtum fest, daß Direktor B. namens der Klägerin gegen die Beschlüsse der erwähnten Generalversammlung Widerspruch zu Protokoll

erklärt, auch den vorher eingelegten Protest nicht, wie Beklagte ausführte, wieder aufgegeben, sondern am Schlusse der Versammlung wiederholt habe.

Sobann erkennt das Berufungsgericht den geltend gemachten ersten Anfechtungsgrund als berechtigt an, indem es die stattgehabte Berufung der Generalversammlung nach Freiburg statt nach Dinglingen, ohne daß es auf die für den gewählten Ort angeführten Zweckmäßigkeitserwägungen antworten könne, für eine Verletzung des Gesetzes erklärt, aus welcher die Ungültigkeit der im Urteile erster Instanz bezeichneten Beschlüsse der Generalversammlung sich ergebe. Gegen diese Annahme richtete die Revision ihren Angriff, indem sie ausführte, daß bei dem Schweigen sowohl des Gesetzes als des Statutes der Beklagten über den Ort, an welchen die ordentliche Generalversammlung zu berufen, davon auszugehen sei, daß die Auswahl des Ortes dem billigen Ermessen des Vorstandes überlassen bleibe, und eine Anfechtung des Generalversammlungsbeschlusses nur dann erfolgen könne, wenn doloserweise, nämlich in der Absicht, die Ausübung des Rechtes der Aktionäre zu erschweren oder illusorisch zu machen, ein Ort gewählt wurde, der schwer oder nur mit erheblichen Kosten zu erreichen sei, was hier nicht zutrefte, auch nicht behauptet sei. Dieser Angriff konnte keinen Erfolg haben; vielmehr war der Rechtsansicht des Oberlandesgerichtes beizutreten. Die verklagte Aktiengesellschaft hat nach § 1 ihres Statutes Dinglingen als ihren Sitz gewählt, über den Ort, an welchem die durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat nach Art. 238 H.G.B. in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu berufende Generalversammlung abzuhalten sei, aber nichts bestimmt. Es muß daher auf das Gesetz zurückgegangen werden. Nach Art. 209 H.G.B. muß der Gesellschaftsvertrag unter anderem den Sitz der Gesellschaft und die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Aktionäre geschieht, bestimmen. Durch den Sitz der Gesellschaft ist aber auch der Ort gegeben, wohin die Generalversammlung, das Organ, welches den Gesamtwillen der Aktionäre zum Ausdruck bringen soll, zu berufen ist. Das Schweigen des Gesetzes über den Ort der Tagung der Generalversammlung ist nicht dahin auszulegen, daß die jedesmalige Wahl des Ortes dem Belieben des Vorstandes oder Aufsichtsrates überlassen sei; denn hierdurch würde die Ausübung der Rechte der

Aktionäre und die Kontrolle äußerst erschwert und beeinträchtigt werden können. Vielmehr steht zwar das Gesetz einer anderen Regelung durch das Statut nicht entgegen, geht aber davon aus, daß ohne solche der Sitz der Gesellschaft auch den Ort bedinge, an welchen die Generalversammlung der Aktionäre zu berufen sei. Eine Verletzung des Rechtes des einzelnen Aktionärs auf Einhaltung dieser Vorschrift kann auch nicht durch die im Rechtsstreite geltend gemachten Zweckmäßigkeitsgründe, daß Freiburg mehr als Dinglingen ein geschäftlicher Mittelpunkt sei, die Verwaltung schon seit längerer Zeit dort geführt werde, daß es dem Hauptaktionär angenehm, und die überwiegende Zahl der übrigen Aktien im Besitze von Freiburgern sei, gerechtfertigt werden. Für die angeführte Gesetzesauslegung haben sich auch namhafte Schriftsteller erklärt, wie Renaud (Das Recht der Aktiengesellschaft S. 480), Esser (Gesetz vom 18. Juli 1884 zu Art. 236 S. 182), Hergen hahn (zu Art. 236 Note 7), v. Bölderndorff (im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 4 S. 170—173), Ring (Gesetz vom 18. Juli 1884 zu Art. 238 S. 580) und Staub (Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, zu Art. 238 § 10 S. 589).

Mit Rücksicht auf einen von der Beklagten in dieser Richtung erhobenen Einwand hat das Oberlandesgericht auch weiter nicht annehmen zu können erklärt, daß die Berufung der Generalversammlung vom 23. November 1895 nach Freiburg anstatt nach Dinglingen für das Ergebnis der Abstimmung völlig einflußlos gewesen sei. Es bedarf daher die Frage, ob in der That der Nachweis, daß eine vorgekommene Gesetzes- oder Statutenverletzung einflußlos geblieben, dazu geeignet wäre, der Anfechtung ihre Wirkung zu nehmen, keiner Erörterung.

Daß aber der Sitz der verklagten Aktiengesellschaft noch in Dinglingen war, obgleich der Aufsichtsrat im Juli 1895 den Beschluß gefaßt hatte, den Sitz nach Freiburg zu verlegen, hat das Landgericht, dessen Gründen das Berufungsgericht beigetreten ist, gleichfalls mit Recht angenommen. Nach Art. 215 Abs. 1 H.G.B. kann eine Abänderung des Inhaltes des Gesellschaftsvertrages nicht anders als durch Beschluß der Generalversammlung erfolgen. Die Verlegung des Sitzes, welcher nach Art. 209 H.G.B. im Gesellschaftsvertrag bestimmt werden muß, enthält aber eine solche Abänderung. Der Aufsichtsrat war daher hierzu nicht befugt und konnte auch durch die

in § 1 des Statutes der Beklagten enthaltene Bestimmung: „Auf Beschluß des Aufsichtsrates kann der Sitz der Gesellschaft nach einem anderen Platz verlegt werden,“ hierzu nicht ermächtigt werden, da nach Art. 215 Abs. 1 H.G.B. Delegationen an andere Gesellschaftsorgane für ungültig zu erachten sind. Das Amtsgericht Freiburg hat daher auch die nach Art. 214 H.G.B. erforderliche Eintragung der Sitzverlegung in das Handelsregister, weil der Beschluß des Aufsichtsrates gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift verstoße, abgelehnt. Nach dem Angeführten war auch die vom Aufsichtsrat beschlossene Verlegung des Sitzes der Gesellschaft von Dinglingen nach Freiburg nicht imstande, die Berufung der ordentlichen Generalversammlung an letzteren Ort zu einer dem Gesetze entsprechenden zu machen. Letztere beruhte auf einem ungültigen Beschlusse und enthielt eine Gesetzesverletzung. Hiernach mußte die Revision zurückgewiesen . . . werden.“